



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Nur per Mail an: referat-IIIIB3@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 27.2.2017

Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) und die Möglichkeit, dazu sowie zu der künftigen Ausgestaltung des für den Verleih von E-Books maßgeblichen Rechts eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt ausdrücklich die geplante Anpassung des Urheberrechtes und insbesondere die Einführung klarer gefasster Schrankenbestimmungen für die Bereiche Bildung und Wissenschaft. Im Einzelnen regen wir allerdings folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen an.

- Im Entwurf fehlt eine klare Definition, unter welchen Voraussetzungen Unterricht und Lehre als öffentlich gelten und wann nicht. In der Begründung des Referentenentwurfs (S. 35) wird ausdrücklich erläutert: „Sofern es um Schulklassen und andere kleine, regelmäßig zusammen unterrichtete Gruppen geht..., ist die Nutzung von Werken nach derzeitiger Rechtsprechung ... nicht öffentlich“. Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass damit den Versuchen insbesondere von Vertretern der Filmbranche, Lizenzgebühren für das Vorführen von Filmwerken im Unterricht einzufordern, der Boden entzogen ist. Ggf. sollte allerdings erwogen werden, eine entsprechende Klarstellung auch in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.
- Wir regen an, die Schrankenregelung des § 60a UrhG-E auch auf Musikschulen auszuweiten und ihnen das Kopieren von Noten gemäß der „25 Prozent-Klausel“ zu ermöglichen.
- Der Entwurf schlägt die Aufhebung von § 47 UrhG (Aufzeichnung von Schulfunksendungen) vor und begründet dies damit, die Regelung sei „angesichts der Erlaubnis für Unterricht und Lehre in § 60a entbehrlich“ (S. 30). Der neue § 60a begrenzt aber die

Nutzung ausdrücklich auf „bis zu 25% eines veröffentlichten Werkes“. Die Vorführung kompletter Schulfunksendungen im Unterricht würde damit unmöglich. Es bedarf also bei Streichung von § 47 einer Ergänzung von § 60a dahingehend, dass Schulfunksendungen (oder generell Fernsehsendungen) im Unterricht vervielfältigt und komplett genutzt werden können.

- In § 60e UrhG-E sollte angesichts der Bedeutung der kommunalen Medienzentren für die Medienversorgung von Schule und außerschulischen Bildungseinrichtungen im ersten Satz ergänzt werden: „Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Medienzentren ...“.

Mit Blick auf den Verleih von E-Books durch kommunale Bibliotheken sprechen wir uns dafür aus, eine Regelung einzuführen, die diesen Einrichtungen das Recht zum „Verleih“ von E-Books einräumt. Insoweit würde es sich um eine zeitgemäße Fortentwicklung des Urheberrechts handeln, die dem besonderen Auftrag der öffentlichen Bibliotheken gerecht wird. Den berechtigten Interessen der Verleger von E-Books kann durch angemessene Vergütungsregelungen Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ritgen